

1210

Freitag, 1. Juni 1945.

Zahlungsverkehr mit Deutschland
und Italien;
Abtragung der Clearingvorschüsse;

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 29. Mai 1945.

Die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte hat mit Schreiben vom 8. Mai 1945 an den Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes unter anderem um Auskunft ersucht, wie sich der Bundesrat den Zahlungsverkehr mit Deutschland und Italien und die Abtragung der Clearingvorschüsse vorstelle.

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte wird auf deren Schreiben vom 8. Mai 1945 wie folgt geantwortet: (Siehe Beilagen).

2. Der Vorsteher des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wird ermächtigt, der Finanzdelegation anlässlich einer während der Juni-Session der eidgenössischen Räte stattfindenden Sitzung mündlich die von ihr allfällig gewünschten weiteren Auskünfte oder die sich aus der in jenem Zeitpunkt ergebenden weiteren Aufschlüsse zu erteilen.

An die Finanzdelegation der eidg. Räte.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 6 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Kopie.

Finanzdelegation der eidg. Räte

Bern, den 8. Mai 1945.Herrn Bundesrat E. N o b s ,
Vorsteher des Eidg. Finanz- und
Zolldepartementes,B e r n .

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte in ihrer letzten Tagung mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. März 1945 betreffend Abkommen mit den Alliierten befasst und bei diesem Anlass den Wunsch geäußert hat, über die finanzielle Tragweite dieses Abkommens orientiert zu werden.

Ferner gestattet sich die Finanzdelegation die Frage aufzuwerfen, wie man sich den Zahlungsverkehr mit Deutschland und Italien und die Abtragung der Clearingvorschüsse vorstellt. (Bundesratsbeschluss vom 26. März 1945). Auch hierüber möchte die Finanzdelegation die Meinung des Bundesrates bzw. des Vorstehers des Finanz- und Zolldepartementes gerne vernehmen.

Wir müssen es Ihnen überlassen zu bestimmen, ob Sie es vorziehen, diese Orientierung entweder in einer während der Juni-Session stattfindenden Sitzung der Finanzdelegation oder den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte anlässlich ihrer im laufenden Monat stattfindenden Tagungen (Ständerat 14./16. Mai, Nationalrat 28./30. Mai 1945) zu geben. Für eine Mitteilung hierüber wären wir Ihnen sehr dankbar.

Für den Fall, dass unsere Fragen nicht nur Ihr Departement, sondern noch andere Departemente (wir denken z.B. an das Politische Departement) betreffen sollten, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie letztere von unsern Wünschen in Kenntnis setzen wollten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

FINANZDELEGATION DER EIDG. RÄTE

Der Präsident:

sig. Jos. Scherrer

Bern, den 1. Juni 1945.

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

an

die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte,

Zahlungsverkehr mit Deutschland und
Italien: Abtragung der Clearingvorschüsse.

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren,

Mit Schreiben vom 8. Mai ersuchte die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte den Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes um Auskunft, wie sich der Bundesrat den Zahlungsverkehr mit Deutschland und Italien und die Abtragung der Clearingvorschüsse vorstelle.

Wir beehren uns, darauf folgendes zu antworten:

I. Deutschland.1. Zahlungsverkehr.

Infolge der Entwicklung der Verhältnisse, vor allem der starken Schrumpfung der Einfuhr aus Deutschland, erwies sich eine vertragliche Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs mit Deutschland über den 15. Februar 1945 hinaus als unmöglich. In einem sog. Schlussprotokoll vom 28. Februar 1945 kam man überein, den gegenseitigen Verkehr im Sinne eines modus vivendi vorläufig de facto auf der Basis der bisherigen Regelung weiterzuführen, um die schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen einigermaßen aufrecht zu erhalten. Mit der Kapitulation Deutschlands ist jedoch nunmehr sowohl der Warenverkehr wie auch der Zahlungsverkehr vollständig zum Erliegen gekommen.

Die politischen Verhältnisse in Deutschland sind zur Zeit noch derart unübersichtlich, dass vorderhand keine Möglichkeit besteht, Schritte zum Zwecke der Wiederaufnahme geregelter Wirtschaftsbeziehungen mit den von den Westmächten und den Russen besetzten Gebieten Deutschlands zu unternehmen. Auch die Aufnahme der Wirtschaftsbeziehungen mit den nunmehr befreiten Ländern, der Tschechoslowakei, Oesterreich und Polen, liegt noch ganz im Ungewissen.

Bis auf weiteres sind die clearingpflichtigen Zahlungen nach den Ländern, die in den Schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr einbezogen waren, weiterhin an die Schweizerische Nationalbank zu leisten auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. Januar 1943 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland, der die Weitergeltung der Pflicht zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank auch nach dem Dahinfallen des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens verfügte.

./.

- 2 -

2. Clearingvorschüsse.a) Stand des Bundesvorschusses einschliesslich der Vorschüsse an Belgien, Holland und Norwegen.

	<u>Mio Franken</u>
Am 31. März 1945 belief sich der Bundesvorschuss auf	732.528.
Dazu kommen mit Transfargarantie des Bundes bereits abgerechnete, jedoch erst nach Ablauf der Wartefrist auszahlbare Zahlungsaufträge in Höhe von	<u>277.498</u>
Total des Clearingvorschusses, einschliesslich der transfargarantierten, jedoch erst noch zu leistenden Zahlungen	1.010.026 =====

Der endgültige Stand des Bundesvorschusses wird gegenüber diesen Zahlen noch einige Aenderungen erfahren. Eine Erhöhung ist zu gewärtigen auf Grund von sog. alten Geschäften, welche von der Schweizerischen Verrechnungsstelle noch mit Transfargarantie des Bundes abzurechnen sind. Andererseits werden die seit dem 1. April 1945 erfolgten und weiterhin noch eingehenden Clearingeinzahlungen für deutsche Importe, worunter insbesondere die Zahlungen beim Verkauf von in der Schweiz liegenden Konsignationswaren deutscher Herkunft zu erwähnen sind, die Clearingschuld vermindern.

b) Abtragung des Bundesvorschusses.

Die Vereinbarungen mit Deutschland vom 18. Juni 1941, auf welche die Bundesvorschüsse* gehen, sehen vor, dass sich die Vertragsparteien über die Abdeckung der bis 31. Dezember 1942 im Verrechnungsverkehr entstandenen deutschen Passivsalden zu gegebener Zeit verständigen würden, unbeschadet des etwaigen Wegfalles des Verrechnungsabkommens. Die Meinung war, dass die Abtragung der Clearingvorschüsse durch vermehrte Warenlieferungen Deutschlands erfolgen sollte, sobald hiezu die Möglichkeit gegeben sein würde. Dies erwies sich jedoch als unmöglich, solange der Krieg andauerte. Deutschland erklärte sich ausserstande, während der Dauer des Krieges an die Tilgung seiner Clearingschuld heranzutreten. Nachdem in allerletzter Zeit eine grundlegende Veränderung der handelspolitischen Situation eingetreten war, wurden Versuche unternommen, auf dem Wege von Sondertransaktionen, eine Abtragung der Clearingvorschüsse zu erreichen. Diese Versuche erwiesen sich jedoch alle als undurchführbar.

Ob und wie es möglich sein wird, in absehbarer Zeit das Problem der Abtragung der Clearingvorschüsse zu lösen, ist heute noch nicht zu übersehen. Es wird jedoch dieser Frage die ihrer Bedeutung entsprechende ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein bei den Verhandlungen, die mit Deutschland, mit der Tschechoslowakei, mit Oesterreich und mit Polen, wie auch mit Belgien, Holland und Norwegen, die während ihrer Besetzung an den Clearingvorschüssen ebenfalls partizipierten, über die Wiederaufnahme geregelter Wirtschaftsbeziehungen zu führen sein werden.

* zurück-

II. Italien.1. Zahlungsverkehr.

Einstweilen besteht das Claringabkommen mit Italien vom Jahre 1935 immer noch zu Recht. Es ist noch nicht bekannt, ob und inwieweit die italienischen Behörden Aenderungen vorzuschlagen gedenken. Auf alle Fälle wird über die künftige Regelung des Zahlungsverkehrs mit Italien **gespr**ochen werden müssen anlässlich von Verhandlungen, die voraussichtlich im Monat Juni stattfinden werden.

2. Guthaben der Schweiz.a) Stand der Guthaben:

Am 31. März 1935 war der Stand der Clearingguthaben gegenüber Italien der folgende:

<u>A. Globalkonto.</u>	<u>Mio Franken</u>
Schweizerische Guthaben auf Konto A (Waren)	125,682
Schweizerische Guthaben auf Konto B (Finanz- guthaben)	<u>8,363</u>
Total der schweizerischen Guthaben auf Globalkonto:	134.045 =====
<u>B. Spezialkonto I.</u> (Frachten und andere Transit- spesen)	<u>53,822</u> =====
<u>C. Spezialkonto II.</u> (Bundesvorschuss)	<u>132,631</u> =====

Zu den Clearingguthaben hinzu kommt ferner der Saldo eines im Jahr 1940 durch die schweizerischen Banken dem italienischen Clearinginstitut gewährten Kredites von zur Zeit noch ungefähr 60 Mio Franken, wofür der Bund gegenüber der Nationalbank die Haftung übernommen hat.

b) Abtragung der Clearingguthaben:

Gemäss den Vereinbarungen mit den Alliierten vom März dieses Jahres hat die Schweiz die moralische Pflicht, beim Wiederaufbau Italiens soweit als möglich zu helfen. Darüber hinaus hat unser Land selbst das allergrösste Interesse daran, dass Italien rasch wieder wirtschaftlich in die Höhe kommt. Damit würde es sich schlecht vertragen, wenn nun die Schweiz in erster Linie auf die Abtragung der alten italienischen Schulden dringen würde. Solche Bemühungen hätten übrigens für den Augenblick kaum Aussicht auf Erfolg, da voraussichtlich unser südliches Nachbarland in der nächsten Zeit kaum in der Lage sein wird, durch Warenlieferungen nach der Schweiz seinen Bedarf an schweizerischen Erzeugnissen zu decken. Anlässlich des Besuches von Herrn Oberst Jenny, amerikanischer Delegierter für den Wiederaufbau in Italien, wurde denn auch in den Besprechungen zwischen ihm und unserer ständigen Verhandlungsdelegation von dieser in Aussicht ge-

- 4 -

stellt, dass allenfalls eine schweizerische Vorausleistung in der Höhe von 50 - 60 Millionen Franken in Erwägung gezogen werden könnte.

Aus bisherigen unverbindlichen Äusserungen italienischer Behörden geht hervor, dass diese keinesfalls beabsichtigen, die Schulden gegenüber der Schweiz unnötig auf die lange Bank zu schieben, sondern dass sie die Absicht haben, diese Schulden sobald als möglich abzutragen. Diese Frage wird bei der für den Monat Juni in Aussicht genommenen ersten Fühlungnahme mit einer italienischen Verhandlungsdelegation in Bern zur Sprache gelangen. Bei dieser Gelegenheit wird man vernehmen, wie man sich italienischerseits die Abtragung der Schulden vorstellt. In Erwartung dieser Besprechungen wäre es nicht opportun, vorgängig die schweizerischen Vorstellungen über diese Schuldentilgung auseinanderzusetzen. Fest steht jedenfalls, dass eine Abtragung nur auf dem Wege italienischer Leistungen (Lieferung von Waren über die zur Deckung der Warenbezüge aus der Schweiz erforderlichen Beträge hinaus, Transitleistungen usw.) möglich sein wird, sofern nicht Italien in der Lage sein sollte, Barzahlungen - z.B. im Falle der Wiedergewinnung des nach Deutschland abgeführten Goldes - vorzunehmen. Auf dem Gebiet der Warenlieferungen darf man sich aber, wie bereits angedeutet, einstweilen keinen übertriebenen Erwartungen hingeben, zumal in weiten Gebieten Italiens, die Transportverhältnisse noch während längerer Zeit im Argen liegen dürften.

Selbst wenn aber vorläufig ein neuer schweizerischer Kredit an Italien im Sinne einer Vorausleistung in Betracht kommen sollte, wird anzustreben sein, anlässlich der neuen Vereinbarungen mit Italien schon jetzt gewisse Abmachungen über sofort einsetzende Schuldtilgungen zu treffen, die, wenn sie auch vielleicht keine wesentliche Schuldverminderung herbeizuführen vermögen, doch die wichtige symbolische Bedeutung haben werden, den Willen der Vertragsparteien zur Abtragung der Clearingschulden zum Ausdruck zu bringen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Aus Auftrag des Bundesrates,
Der Bundeskanzler:

Leimgruber.